

Satzung

„Karlsruher Kindertisch e.V.“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Karlsruher Kindertisch e.V.“. Er ist unter der Nummer 3402 im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung..
- 3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Versorgung hilfsbedürftiger Kinder des Stadt- und Landkreises Karlsruhe mit gesunden Mahlzeiten, insbesondere mit warmen Mahlzeiten.**
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Der Antrag erfolgt formlos gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

2. Mit der Aufnahme als Mitglied unterwirft sich dasselbe den Bestimmungen dieser Satzung sowie Vorschriften des Vereinsrecht nach den §§ 21 – 79 BGB. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Auflösung, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt ist schriftlich zu erklären. Bei freiwilligem Austritt und bei Ausschluss aus dem Verein ist evtl. Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein und ist im Voraus jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Einmal jährlich beruft der Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 2 Wochen die ordentliche Mitgliederversammlung ein.
3. Jedes Mitglied hat bei Beschlussfassung und Wahl innerhalb der Mitgliederversammlung eine Stimme.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer/Schriftführerin sowie von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Auf Verlangen von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder ist von dem/der Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - c) Entgegennahme des Prüfberichts durch die Rechnungsprüfer/innen,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über die jährlichen Beiträge (§ 3)
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 7

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender / Vorsitzende
 - b) Stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende
 - c) Schriftführer / Schriftführerin
 - d) Kassier / Kassiererin
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zu entsprechenden Neuwahlen im Amt.
3. Dem Vorstand obliegen neben der Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - b) Entscheidung über den sofortigen, vorübergehenden Ausschluss von Mitgliedern bis zur Dauer eines Jahres.
 - c) Entscheidung über eine Ermäßigung der Beitragshöhe in sachlich begründeten Einzelfällen.
 - d) Entscheidung über das Eingehen von Verpflichtungen über den Betrag von EUR 250,00 hinaus.
4. Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter / Stellvertreterin.

5. Der Vorstandsvorsitzende / die Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter / Stellvertreterin sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten jeder für sich allein den Verein nach außen.
6. Dem Kassier / der KassiererIn obliegt die einwandfreie Kassenführung. Der Schriftführer / die Schriftführerin ist für eine ordentliche und objektive Schriftführung verantwortlich.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation des Vermögens durch die zum Zeitpunkt des Wegfalls der Steuerbegünstigung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 der Abgabenordnung wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.